

Gremium	Termin	Status
Ortsbeirat Ruchheim	23.01.2023	öffentlich

**Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Geothermiebohrung im Neubaugebiet Nord/ Ost Ruchheim**

Vorlage Nr.: 20225971

Stellungnahme Bereich Umwelt

Wie kam es zu der Änderung, dass hier jetzt Geothermie zu tragen kommt?

Das ist eine Entscheidung des Bauherrn. Die Geothermie wird dann zu gegebener Zeit bei der unteren Wasserbehörde beantragt.

Muss der Bebauungsplan geändert werden?

Der Bebauungsplan schafft Baurecht für die Grundstücke und regelt die konkreten städtebaulichen Rahmenbedingungen für die zulässige Bebauung. Neben der Art der Nutzung - Wohngebiet, Mischgebiet, Gewerbegebiet - können dies auch weitere Vorgaben sein, wie zum Beispiel die maximale Höhe oder die Gestaltung der Gebäude und Freiflächen.

Der Bebauungsplan legt nicht fest, wie ein Gebäude beheizt wird und muss für die Nutzung von Geothermie auch nicht geändert werden.

Wurden die Auswirkungen geprüft? Liegt die Genehmigung der Unteren Wasserbehörde vor? Wurde geprüft, ob dieses Gebiet geeignet ist für Geothermie? Wurden Untersuchungen gemacht und wenn ja, zu welchem Ergebnis ist man gekommen? Wurde ein Antrag gestellt zu Erdwärmesonden? Wenn ja, wie viel Erdsonden werden benötigt, um dieses Projekt zu heizen? Wurde Lärm und Grundwasser berücksichtigt? Wo genau sollen die Erdwärmesonden hinkommen?

Es wurde bisher nur eine wasserrechtliche Erlaubnis für drei Bohrungen zur Erkundung der standortspezifischen geothermischen Verhältnisse erteilt. Zu den Ergebnissen liegen uns bislang keine Unterlagen vor. Bisher wurden auch noch keine entsprechenden Anträge für Erdwärmesonden bei der Unteren Wasserbehörde eingereicht. Wie viele Erdwärmesonden benötigt werden, um dieses Projekt zu beheizen, entzieht sich daher unserer Kenntnis, ebenso wo der Standort der Erdwärmesonden vorgesehen ist. Eine wasserrechtliche Erlaubnis für den Bau und Betrieb von Erdwärmesonden erfolgt grundsätzlich in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als zuständiger fachtechnischer Behörde. In der wasserrechtlichen Erlaubnis werden dann Auflagen für den Bau und Betrieb der Erdwärmesonden, wie z. B. Schutz des Grundwassers und Mindestabstände zu den Nachbargrundstücken, Haftung des Anlagenbetreibers auch Dritten gegenüber, erteilt.